

Zweite Änderungssatzung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg (Aufnahmesatzung Klasse 5)

Auf der Grundlage des § 41 Absatz 2a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362), des § 21 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15.10.2020 und des § 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Zweite Änderung der Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführenden kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. XX vom XX.XX.XXXX) beschlossen:

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung zum Verfahren der Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an weiterführende kommunale Schulen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 14.12.2020 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 34/2020, S. 544-549) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 (2) wird das Wort „SchülerInnen“ durch das Wort „Schüler*innen“ ersetzt.
2. Im § 2 (4) wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Berber*innen“ ersetzt.
3. Im § 2 (5) e) g) h) wird jeweils das Wort „SchülerInnen“ durch das Wort „Schüler*innen“ ersetzt.
4. Im § 3 (2) wird „1 Vertreter“ durch „ein/e Vertreter*in“ ersetzt.
5. Im § 3 (3) Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch Vertreter*innen ersetzt.
6. Im § 3 (3) Satz 2 wird „jeder Vertreter“ durch „Jeder/jede Vertreter*in“ ersetzt.
7. Im § 3 (3) Satz 3 wird „die/der SchülerIn“ durch „der/die Schüler*in“ ersetzt.
8. Im § 3 (5) wird „Der Vertreter“ durch „Der/die Vertreter*in und „Schüler“ durch „Schüler*in“ ersetzt.
9. Im § 3 (6) wird „Schüler oder der“ durch „Schüler*innen bzw. deren“ ersetzt.
10. Im § 3 (7) wird „§ 2(5)d“ durch „§ 2 Abs. (5) Punkt d“ ersetzt.
11. Im § 4 (1) wird „Wiederholer“ durch „Wiederholer*innen“ ersetzt.
12. Im § 4 (2) und (3) wird „SchülerInnen“ jeweils durch „Schüler*innen“ ersetzt.
13. Im § 4 (4) wird „Nachrücker“ durch „Nachrückende“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Der Stand der Warteliste kann durch die Personensorgeberechtigten erfragt werden.“. Es wird als Satz 3 „Er ist zudem auf der aktuellen Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg mittels Bekanntgabe der aktuellen Wartelistennummer in anonymisierter Form einsehbar.“ eingefügt.

14. Im § 5 (2) wird Satz 2 gestrichen und durch „Die Bewerbung zur Eignungsfeststellung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten der Schüler*innen aus Klassenstufe 4 im Januar des Aufnahmejahres.“ ersetzt. Unter 3. wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.
15. Im § 5 (3) wird das Wort „Chorleiterin“ durch das Wort „Chorleitung“, das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Geschäftsführung“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
16. Im § 5 (4) wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ ersetzt.
17. § 5 (5) wird gestrichen und durch „Für Schüler*innen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Magdeburg gilt, dass eine Zustimmung des abgebenden Schulträgers, welche die Übernahme des Gastschulbeitrages beinhaltet, vor Aufnahme in das Auswahlverfahren eingeholt werden muss.“ ersetzt.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.